

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2016

Geschäftszahl

2013/07/0134

Rechtssatz

Bei den vom Sachverständigen in seiner Honorarnote verzeichneten Positionen "Literaturrecherche", "Eruierung allgemeiner fischereiwirtschaftlicher Parameter für den Untersuchungsabschnitt", "Zusammenfassung von bewertungsrelevanten, aber in übermittelten Unterlagen fehlenden Informationen", "Anforderung von relevanten Zusatzinformationen telefonisch und schriftlich; Erstellung einer Grobstruktur für das Gutachten", "Literaturstudium der übermittelten Informationen; Beginn Gutachtenerstellung" sowie "Erstellung Gutachten" - "Erstellung Grobkonzept Gutachten"; "Erstellung Gutachten - Nachforderung von Detailinformationen"; "Erstellung Gutachten - Literaturrecherche" handelt es sich um jeweils ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeiten, die mit der Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 1 GebAG 1975 zu honorieren sind.